



Fragen und Antworten (FAQ)

Allgemeines

Wie kann ich erfahren, ob meine Post/ mein Brief/ meine Unterlagen/ mein Antrag angekommen ist?

-> Nachdem Ihr Antrag eingegangen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Danach kann es bis zu 12 Wochen dauern, bis Sie weitere Nachricht erhalten.

Alle anderen Posteingänge werden ebenfalls schnellstmöglich bearbeitet.

Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab, um eine schnellstmögliche Bearbeitung zu unterstützen.

Wenn Sie sich ganz sicher sein möchten, dass Ihr Brief beim NiZzA ankommt, können Sie die Sendung bei der Post mit dem Zusatz „per Einschreiben“ aufgeben.

Wer ist für meinen Antrag zuständig?

-> Auf der Internetseite des NiZzA, dort unter „Abteilung 1 (Ausländischer Berufsabschluss)“, finden Sie auf der rechten Seite alle Ansprechpartner unter „Ansprechpartner Approbationen und Berufserlaubnisse für Ärzte und Zahnärzte“.

Die Zuständigkeit orientiert sich an Ihrem Nachnamen (z.B. Frau Muster -> Buchstabe „M“).

Muss ich erst eine Berufserlaubnis und dann später die Approbation beantragen?

-> Nein. Das Approbationsverfahren ist vorrangig zu betreiben.

Am besten beantragen Sie die Erteilung der Approbation gleichzeitig mit der Erteilung einer Berufserlaubnis, da die Berufserlaubnis nur für maximal zwei Jahre erteilt werden kann. Das gilt auch dann, wenn das Approbationsverfahren nach Ablauf der zwei Jahre noch nicht abgeschlossen sein sollte.

Wenn Sie noch keinen Arbeitgeber gefunden haben, können Sie auch nur die Erteilung der Approbation und später die Erteilung einer Berufserlaubnis beantragen.

Kann ich in Niedersachsen auch ohne Antrag auf Erteilung der Approbation/einer Berufserlaubnis an der Fachsprachprüfung teilnehmen?

-> Nein, die Teilnahme an der Fachsprachprüfung ist nur im Rahmen eines konkreten Antragsverfahrens möglich.

Meine Eingangsbestätigung ist nicht mehr aktuell, die Botschaft benötigt eine aktualisierte Eingangsbestätigung. Wie bekomme ich diese?

-> Sofern Sie eine wiederholte Eingangsbestätigung mit aktuellem Datum benötigen, formulieren Sie diese Anfrage bitte an abteilung1@nizza.niedersachsen.de.

Ich habe in einem anderen Bundesland die Fachsprachprüfung abgelegt und bestanden. Wird diese in Niedersachsen akzeptiert?

-> Die Fachsprachprüfung wird grundsätzlich akzeptiert, wenn diese in einem anderen Bundesland bei der Ärztekammer/Zahnärztekammer abgelegt wurde. Reichen Sie bei Antragstellung in Niedersachsen zum Nachweis eine beglaubigte Kopie der Bestätigung über die bestandene Fachsprachprüfung ein.

Ich weiß noch nicht, in welchem Bundesland ich arbeiten möchte. Kann ich den Antrag bei verschiedenen Behörden in Deutschland gleichzeitig stellen?

-> Nein. Es ist nicht möglich, mehrere Antragsverfahren in verschiedenen Bundesländern zu führen. Wenn Sie im laufenden Verfahren in ein anderes Bundesland wechseln möchten, müssen Sie Ihr laufendes Antragsverfahren zunächst beenden.

Wie kann ich aus einem anderen Bundesland nach Niedersachsen wechseln?

-> Sofern Sie bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis gestellt haben, müssen Sie den Antrag dort zurücknehmen und danach in Niedersachsen einen neuen Antrag stellen.

Im Antrag für Niedersachsen geben Sie auf Seite zwei an, in welchem Bundesland/in welchen Bundesländern Sie in der Vergangenheit bereits einen Antrag gestellt haben. Anschließend werden wir den Verwaltungsvorgang aus dem anderen Bundesland/den anderen Bundesländern anfordern, so dass Sie eine Vielzahl von Unterlagen nicht ein zweites Mal einreichen müssen.

Zusätzlich zu Ihrem Antrag in Niedersachsen reichen Sie jedoch folgende aktuelle Unterlagen ein:

Nachweis über die örtliche Zuständigkeit (Einstellungszusage bzw. Meldebestätigung Niedersachsen), ärztliche Bescheinigung (Vordruck im Bereich „Downloads“), Straffreiheitserklärung (Vordruck im Bereich „Downloads“) und das amtliche Führungszeugnis nach Belegart O, da diese Dokumente bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen. Zudem reichen Sie einen aktuellen Lebenslauf ein.

Sofern Sie im Besitz einer in einem anderen Bundesland gültigen Berufserlaubnis sind, reichen Sie zusätzlich eine Bestätigung der dortigen Ärztekammer/Zahnärztekammer darüber ein, dass Sie dort nicht oder nicht mehr als Mitglied gemeldet ist.

Andernfalls ist der NiZZA für Ihr Verfahren nicht zuständig.

Wie kann ich meinen Antrag beim NiZzA zurücknehmen?

-> Wenn Sie den Antrag beim NiZzA zurücknehmen möchten, reichen Sie eine schriftliche Antragsrücknahme, die mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen sein muss, im Original per Post ein (Vordruck im Bereich „Downloads“).

An wen kann ich mich bezüglich der Anrechnung meiner bisherigen ärztlichen Tätigkeit auf die Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin bzw. bezüglich der Anerkennung meines Doktortitels wenden?

-> Für Fragen zum Thema Weiterbildung bzw. Anerkennung des Doktortitels ist die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) zuständig.

Ich habe meine ärztliche Ausbildung im Ausland nicht abgeschlossen (z.B. fehlende Internatur im Anschluss an das Studium der Humanmedizin). Wo kann ich erfahren, ob meine bisherigen Studienleistungen auf ein Studium in Deutschland angerechnet werden können?

-> Zuständig für die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland auf ein Studium in Deutschland sind die jeweiligen Landesprüfungsämter der Bundesländer, in denen die antragstellende Person geboren wurde. Liegt der Geburtsort im Ausland, ist das Landesprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen zuständig.

Antragsunterlagen

Müssen meine Dokumente mit einem Echtheitsnachweis versehen werden?

-> In Niedersachsen müssen lediglich die Dokumente, durch die eine abgeschlossene zahn-/ärztliche Ausbildung nachgewiesen wird, mit einem Echtheitsnachweis versehen werden. Dies sind insbesondere universitäre Abschlussurkunden (z.B. Diplome), Nachweise über die abgeschlossene Internatur/Ordinatur/Residentur, Nachweise über praktische Ausbildungszeiten nach Abschluss des Studiums (z. B. Internship oder staz), Fachprüfungen/Staatszertifikate sowie Lizenzen oder Registrierungen.

Wie wird der Echtheitsnachweis erbracht?

-> Zum Nachweis der Echtheit müssen die entsprechenden Dokumente mit einer Haager Apostille oder einem Legalisationsvermerk versehen werden.

Die Haager Apostille wird durch die zuständige Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist, erteilt.

Die Legalisation erfolgt durch die Deutsche Botschaft des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

Informationen darüber, welches der beiden Verfahren in Ihrem Fall einschlägig ist, finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes unter dem Stichwort „internationaler Urkundenverkehr“.

Hinweis: In einigen Staaten muss die Echtheit der Urkunden im Wege der Amtshilfe überprüft werden bzw. kann die Echtheitsprüfung nicht mehr erfolgen. In diesen Fällen erhalten Sie vom NiZZA im Rahmen des Antragsverfahrens genauere Informationen zum weiteren Vorgehen.

Kann ich die Übersetzungen auch im Ausland anfertigen lassen?

-> Ja. Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt worden sind. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist.

Wann findet meine Fachsprachprüfung statt, wie erhalte ich einen Termin?

-> Nachdem Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie eine Rechnung für die Fachsprachprüfung. Nachdem das Geld eingegangen ist, werden Sie zur Fachsprachprüfung angemeldet. Bitte reichen Sie keine Zahlungsnachweise (Kontoauszug, etc.) ein. Der Zahlungseingang wird dem NiZZA automatisch angezeigt.

Die Termine für die Fachsprachprüfung werden für Ärzte/Ärztinnen von der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) und für Zahnärzte/Zahnärztinnen von der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) nach der Reihenfolge auf der Warteliste organisiert und vergeben.

Bekomme ich meine Antragsunterlagen bei der Antragsrücknahme/bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland zurück?

-> Nein. Die eingereichten Unterlagen sind und bleiben Bestandteil Ihrer Akte beim Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung und werden nicht an Sie verschickt.

Wenn Sie in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer Berufserlaubnis stellen sollten, kann die dort zuständige Approbationsbehörde hier um Übersendung der zu Ihrer Person entstandenen Akte bitten.

Grundsätzlich werden nur im Original eingereichte Abschluss-Unterlagen (z.B. Diplom, Internatur) herausgegeben. Es wird daher empfohlen, Abschluss-Unterlagen bereits bei Antragstellung in beglaubigter Kopie statt im Original einzureichen.

Berufserlaubnis

Darf ich mit meiner Berufserlaubnis auch Bereitschaftsdienste machen?

-> grundsätzlich dürfen Ärzte/Ärztinnen, die über eine Erlaubnis zur vorrübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs verfügen, alle anfallenden ärztlichen Tätigkeiten ausführen, sie haben somit die gleichen Kompetenzen wie ein Assistenzarzt/eine Assistenzärztin, wenn sie die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse tatsächlich haben und die Ausführung durch einen approbierten Arzt/eine approbierte Ärztin beaufsichtigt und verantwortet wird.

Wie eng diese Aufsicht sein muss, hängt davon ab, wie sie ausgestaltet ist. Zu unterscheiden ist die einfache Aufsicht von der ständigen Aufsicht. Bei der ständigen Aufsicht obliegt jede Tätigkeit der direkten Überwachung durch einen approbierten Arzt/eine approbierte Ärztin. Die Nähe muss so ausgestaltet sein, dass der approbierte Arzt/die approbierte Ärztin mögliche Fehler unmittelbar korrigieren kann. Bei der einfachen Aufsicht kann dieses Näheverhältnis weiter ausgestaltet sein. Die fachliche Beurteilung obliegt hierbei dem Arbeitgeber.

Ich habe bereits in einem anderen Bundesland eine Berufserlaubnis erhalten. Wie lange kann ich eine Berufserlaubnis in Niedersachsen erteilt bekommen?

-> Die Berufserlaubnis darf laut Gesetzgeber maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. Für den Zweijahreszeitraum werden alle jemals erteilten Berufserlaubnisse aller Bundesländer zusammengerechnet. Dies gilt auch dann, wenn von der Berufserlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist.

Ich habe bereits eine Berufserlaubnis, mir wurde gekündigt/ich habe gekündigt. Kann ich die Laufzeit meiner Berufserlaubnis ruhen lassen, bis ich einen neuen Arbeitsplatz gefunden habe?

-> Die Berufserlaubnis darf laut Gesetzgeber maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. Ausschlaggebend ist der erteilte Zeitraum. Dies gilt auch dann, wenn von der Berufserlaubnis kein Gebrauch gemacht wird. Eine Unterbrechung ist nicht möglich.

Approbationsverfahren

Muss ich unbedingt ein personalisiertes Curriculum einreichen?

-> Nein. Das personalisierte Curriculum und die personalisierte Stundenübersicht sowie Arbeitszeugnisse aus vorheriger beruflicher Tätigkeit sind nur erforderlich, wenn die Gleichwertigkeit Ihrer (zahn-)ärztlichen Ausbildung im Rahmen eines Gutachtes festgestellt werden soll; wenn kein Curriculum vorgelegt wird, kann die Gleichwertigkeitsüberprüfung nur durch Teilnahme an der Kenntnisprüfung festgestellt werden.

Muss das Curriculum übersetzt werden?

-> Ja, es werden nur Curricula mit deutscher Übersetzung für die Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nach dem Untersuchungsgrundsatz, § 24 VwVfG, sind die Mitarbeiter des NiZzA verpflichtet, das vom Gutachter ermittelte Ergebnis nicht einfach ungeprüft zu übernehmen, sondern sie sich dieses zu eigen zu machen, was mindestens eine Plausibilitätsprüfung erfordert. Diese kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die dem Gutachten zugrundeliegenden Unterlagen in deutscher Sprache vorliegen.

Darüber hinaus handelt es sich bei der im Einzelfall möglichen Annahme fremdsprachiger Curricula durch die GfG lediglich um ein besonderes Serviceangebot, das für uns nicht verpflichtend ist, da die Amtssprache deutsch ist. Vor diesem Hintergrund können Unterlagen

für die Gleichwertigkeitsüberprüfung (Gutachter) nur noch mit deutscher Übersetzung entgegengenommen werden.

Welche zusätzlichen Dokumente werden für eine Gleichwertigkeitsprüfung benötigt?

-> Neben dem Curriculum werden für die Gleichwertigkeitsprüfung ein aktueller Lebenslauf, eine Fächer- und Stundenübersicht und Nachweise über Berufserfahrung (z.B. Internaturplan oder Plan über die Facharztausbildung, Arbeitszeugnisse) und lebenslanges Lernen (z. B. Praktikumszeugnisse oder Fortbildungszertifikate) benötigt.

Müssen das Curriculum, die Fächer- und Stundenübersicht und die Nachweise über Berufserfahrung mit einer Haager Apostille oder Legalisation versehen werden?

-> Nein, die entsprechenden Unterlagen müssen aber im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Einfache Kopien reichen nicht aus.

Was passiert, wenn im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind?

-> Sofern im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung Unterschiede festgestellt worden sind, bekommen Sie die Möglichkeit, innerhalb eines gewissen Zeitraums weitere Unterlagen nachzureichen. Wenn auch danach noch wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kann der Nachweis der Gleichwertigkeit nur noch durch die Kenntnisprüfung erbracht werden.

Wie lange ist die Wartezeit auf einen Termin zur Kenntnisprüfung?

-> Aktuell beträgt die Wartezeit auf einen Kenntnisprüfungstermin mehrere Monate.

Wann findet meine Kenntnisprüfung statt, wie erhalte ich einen Termin?

-> Für die Anmeldung zur Kenntnisprüfung reichen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck 2 ein. Dieser Vordruck wird Ihnen im laufenden Verfahren zugeschickt. Alternativ können Sie zu dem Verfahrenszeitpunkt auch eine persönliche schriftliche Anmeldung zur Kenntnisprüfung, die mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen sein muss, einreichen.

Die Termine für die Fachsprachprüfung/Kenntnisprüfung werden für Ärzte/Ärztinnen von der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) und für Zahnärzte/Zahnärztinnen von der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) nach der Reihenfolge auf der Warteliste organisiert und vergeben. Sobald ein konkreter Prüfungstermin gefunden ist, werden sich die Kammern rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen. Konkrete Wunschtermine können nicht berücksichtigt werden.